

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern

für die Jahre 2022 und 2023

vom

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt 2022			
der Gesamtbetrag der Erträge	412.360.288	0	412.360.288
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	402.970.836	0	402.970.836
der Jahresüberschuss	9.389.452	0	9.389.452
im Ergebnishaushalt 2023			
der Gesamtbetrag der Erträge	421.991.485	21.395.805	443.387.290
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	412.460.290	13.329.140	425.789.430
der Jahresüberschuss	9.531.195	8.066.665	17.597.860
2. im Finanzhaushalt 2022			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	31.328.951	0	31.328.951
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	31.700.520	0	31.700.520
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	67.986.980	0	67.986.980
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-36.286.460	0	-36.286.460
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾	4.957.509	0	4.957.509
1) Ohne Ein- und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.			
im Finanzhaushalt 2023			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	31.578.733	7.705.605	39.284.338
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	26.221.950	2.089.800	28.311.750
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	62.836.820	-213.800	62.623.020
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-36.614.870	2.303.600	-34.311.270
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾	5.036.137	-10.009.205	-4.973.068

1) Ohne Ein- und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

das Haushaltsjahr 2022

zinslose Kredite von bisher	0 €	auf	0 €
verzinste Kredite von bisher	38.786.460 €	auf	38.786.460 €
zusammen von bisher ²⁾	38.786.460 €	auf	38.786.460 €

- 2) Ermittelt aus Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 36.286.460 € zzgl. 100 % der veranschlagten allgemeinen Grundstücks-veräußerungserlöse i.H.v. 2.500.000 € welche nach der Rechtsordnung und einer darauf beruhenden Vorgabe der Aufsichtsbehörde nicht für investive Zwecke verwendet werden dürfen.
Der für das Haushaltsjahr 2022 für verzinsliche Kredite in Höhe von 38.786.460 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wurde mit Verfügung vom 08.06.2022 mit einem Teilbetrag in Höhe von 25 Mio. € genehmigt. Bezüglich des danach verbleibenden Teilbetrages in Höhe von 13.786.460 € wurde die beantragte Genehmigung versagt.

das Haushaltsjahr 2023

zinslose Kredite von bisher	0 €	auf	0 €
verzinste Kredite von bisher	37.614.870 €	auf	35.561.270 €
zusammen von bisher ²⁾	37.614.870 €	auf	35.561.270 €

- 2) Ermittelt aus Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 34.311.270 € zzgl. 100 % der veranschlagten allgemeinen Grundstücks-veräußerungserlöse i.H.v. 1.250.000 € welche nach der Rechtsordnung und einer darauf beruhenden Vorgabe der Aufsichtsbehörde nicht für investive Zwecke verwendet werden dürfen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Für das Haushaltsjahr 2022

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird unverändert festgesetzt von bisher 40.281.400 Euro auf 40.281.400 Euro.³⁾

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich unverändert gegenüber bisher 20.529.470 Euro auf 20.529.470 Euro.³⁾

- 3) Die mit Schreiben vom 02.03.2022 beantragte Genehmigung für die festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen wurde mit Verfügung vom 08.06.2022 versagt. Mit Schreiben vom 27.09.2022 wurde die Genehmigung für das Haushaltsjahr 2022 erneut beantragt.

Für das Haushaltsjahr 2023

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher 28.095.800 Euro auf 28.458.100 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 16.129.800 Euro auf 16.492.100 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bleibt unverändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung bleiben gegenüber der Haushaltssatzung 2022/2023 unverändert.

Die mit Schreiben vom 02.03.2022 beantragte Genehmigung für den festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite i.H.v. 3 Mio. Euro für den Eigenbetrieb

Stadtteilpflege wurde mit Verfügung vom 08.06.2022 in Höhe von 2.976.175 Euro genehmigt. Bezüglich des danach verbleibenden Teilbetrages in Höhe von 23.825 Euro wurde die beantragte Genehmigung versagt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern bleiben unverändert.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) bleiben unverändert.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 31.138.537,09 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt nach den vorläufigen Rechnungsergebnissen zum 31.12.2019 53.378.182,85 Euro* und zum 31.12.2020 63.186.256,98 Euro**.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt nach den Planzahlen zum 31.12.2021 67.658.706,98 Euro, zum 31.12.2022 77.048.158,98 Euro und zum 31.12.2023 94.646.018,98 Euro.

Der endgültige Eigenkapitalstand der jeweiligen Haushaltsjahre ist erst nach Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses bezieferbar.

*Vorläufiges Rechnungsergebnis auf Basis der Berechnung vom 27.10.2022.

** Vorläufiges Rechnungsergebnis auf Basis der Berechnung vom 27.10.2022.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 Euro überschritten werden.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11 Finanzmanagement und Zinssicherung

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 31. Mai 2010 wird die Verwaltung ermächtigt, zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen von derivativen Finanzierungsinstrumenten Gebrauch zu machen.

Diese Ermächtigung bezieht sich auf alle notwendigen Kreditneuaufnahmen sowie Umschuldungen und Prolongationen bestehender Darlehen. Die Ermächtigung bezieht sich ferner auf die Neuaufnahme und Prolongation von Liquiditätskrediten.

Arbeitsgrundlage für das Zins- und Liquiditätsmanagement ist die Dienstanweisung für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im aktiven Zins- und Liquiditätsmanagement und die Dienstanweisung für die Neuaufnahme und Umschuldung von Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung.

§ 12 Altersteilzeit

Für das Haushaltsjahr 2022

Die Bewilligung von Altersteilzeit von Beamten und Beamte bleibt unverändert bei 0 Fällen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleibt unverändert bei 46 Fällen.

Für das Haushaltsjahr 2023

Die Bewilligung von Altersteilzeit von Beamten und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 47 Fällen zugelassen.

§ 13 Leistungszulagen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 29 und 33 des Landesbesoldungsgesetzes an Beamten und Beamte werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| 1. für Leistungsstufen | 0 Euro |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | 0 Euro |

Die Zahlung des Leistungsentgeltes an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 18 TVöD erfolgt in Höhe der tariflichen Verpflichtung nach der entsprechenden Dienstvereinbarung.

§ 14 Weitere Bestimmungen

Für die Mittelbewirtschaftung gelten die im Muster 10 (zu § 4 Abs. 8 GemHVO), das dem Haushaltsplan der Stadt Kaiserslautern für den Doppelhaushalt 2022/2023 als Anlage beigelegt ist, aufgeführten Bewirtschaftungsregelungen.

Kaiserslautern, den

Stadtverwaltung Kaiserslautern